



LWL0216992



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
KAISERSLAUTERN**

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
FB 2-Nat. Lebensgrundlagen und Bauen
Bergstraße 2
67752 Wolfstein

Neue Postanschrift seit
02.06.2025:
Landesbetrieb Mobilität
Kaiserslautern
Postfach 20 13 65
56013 Koblenz

Ihre Nachricht:
vom 12.02.2026
Az.: FB2/610-13/087
/0007.005

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
BPlan 22/26 - IV 40

Ansprechpartner(in):
Lars Brenk
E-Mail:
Lars.Brenk@lbm-
kaiserslautern.rlp.de

Durchwahl:
+49 631 3631 4440
Fax:
+49 261 29141 8313

Datum:
11. März 2026

Stellungnahme zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Windpark am Galgenberg“ - Neufassung I“ der Ortsgemeinde Rothselberg (L 372)

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen die hiesige Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Planvorhaben (Verortung und Erschließung):

Vorliegend ist geplant, durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering einer Windenergieanlage zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Rothselberg im unmittelbaren Bereich der L 372 (im Bereich der freien Strecke außerhalb von Ortsdurchfahrten).

Die verkehrliche Erschließung soll lt. Begründung über angrenzende Wirtschaftswege erfolgen, die sodann in die L 372 einmünden.

Straßenrechtlich zu beachtende Abstände:

Der Abstand von Windenergieanlagen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von klassifizierten Straßen muss mindestens der Baubeschränkungszone (vgl. § 23 Abs. 1 LStrG RLP) entsprechen. Eine Zustimmung zum Bau innerhalb der Baubeschränkungszone wird nicht erteilt.

Zulässig ist, dass der Rotor in die Baubeschränkungszone hineinragt, jedoch nicht in die Bauverbotszone (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG). Da der Rotor Bestandteil der Windenergieanlage ist, bedarf dies jedoch der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Besucher:
Moralauterer Str. 20
67657 Kaiserslautern

Fon: 0631 / 3631-0
Fax: 0631 / 3631-4020
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



Rheinland-Pfalz

Ferner empfehlen wir aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Einhaltung der Kipphöhe ($= \frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser).

Da der Rotor der Windenergieanlage vorliegend minimal (ca. 2,50 m) in die Baubeschränkungszone der L 372 (40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 372) hineinragt, können wir die hierfür notwendige Zustimmung gem. § 23 Abs. 1 LStrG in Aussicht stellen, die sodann im Bauantrags- bzw. BlmSchG-Verfahren erteilt werden wird.

Die Windenergieanlage an sich befindet sich mit einer Entfernung von ca. 125 m außerhalb der straßenrechtlich zu beachtenden Abstände (§§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 23 Abs. 1 LStrG).

Verkehrliche Erschließung:

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Erschließung über das klassifizierte Straßennetz außerhalb von Ortsdurchfahrten um den Tatbestand der Sondernutzung im Sinne der Straßengesetze (hier: LStrG RLP) handelt, für die eine jährliche Gebühr (Sondernutzungsgebühr) festgelegt und erhoben wird.

Darüber hinaus ist eine Zustimmung der Straßenbaubehörde gem. §§ 22 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 LStrG notwendig.

Die straßenbaubehördliche Zustimmung und Sondernutzungserlaubnis für die geplante Zuwegung können wir vorliegend ebenfalls in Aussicht stellen, sie wird sodann im Bauantrags- bzw. BlmSchG-Verfahren erteilt werden.

Forderungen und Hinweise:

Die Zufahrten zur klassifizierten Straße, die uns im weiteren Verfahren im Detail mitzuteilen sind, sind in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei sowie nach deren Weisung herzustellen.

Wir gehen davon aus, dass wir im Rahmen konkreter Baurechtsverfahren (Baugenehmigung, Verfahren nach dem BlmSchG) als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden bzw. bereits beteiligt wurden. Entsprechende Auflagen unsererseits - insbesondere in Bezug auf die verkehrliche Erschließung - sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Niklas Linck
(Fachgruppenleiter)

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.